

(Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose)

(A) Wir stimmen ab über die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 12/4476 an den Ausschuß für Innere Verwaltung**. Wer diesem Vorschlag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Dann ist das so **beschlossen**.

Ich rufe auf:

19 Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung

und

Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/4413

(B) erste Lesung

Ich erteile Frau Ministerin Behler als Vertreterin der Landesregierung das Wort.

Gabriele Behler, Ministerin für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung: Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Am 24. Juni dieses Jahres haben die Regierungschefs der Länder einen neuen Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen unterzeichnet. Er soll den gleichnamigen Staatsvertrag aus dem Jahre 1992 vom kommenden Wintersemester an ablösen.

Der neue Staatsvertrag wurde nötig, weil die letzte Novelle zum Hochschulrahmengesetz den Ländern einige neue Vorgaben für die bundesweite zentrale Vergabe von Studienplätzen macht. In den Studiengängen mit bundesweitem NC werden die Hochschulen künftig einen Teil der Studienplätze selbst vergeben. Sie können insbeson-

dere - was die medizinischen Studiengänge jahrelang praktiziert haben - Auswahlgespräche führen.

Die Ortsverteilung soll weiterhin vor allem nach den Wünschen der Bewerberinnen und Bewerber erfolgen. In der Öffentlichkeit ist wenig bekannt, daß dies bei etwa 80 % der Zulassungen auch gelingt. Wo das nicht möglich ist, sollen - anders als bisher - soziale Gesichtspunkte wie etwa die Familiennähe nicht mehr stets den Vorrang haben. Das Leistungskriterium Durchschnittsnote soll künftig eine stärkere Rolle spielen.

Der Staatsvertrag enthält aber auch Neuerungen, die der Bund den Ländern nicht vorgegeben hat. Dazu gehört: Das Studium für den späteren Beruf hat Vorrang vor dem Seniorenstudium. Wer bereits 55 Jahre alt ist, wird in Studiengängen mit hartem NC in der Regel nicht mehr zugelassen.

Bisher wird die Anzahl der Studienplätze, etwas vereinfacht gesagt, nach dem Stellenplan des Lehrpersonals errechnet. In Zeiten von Globalhaushalten brauchen wir aber andere Maßstäbe. Deshalb sprechen Fachleute hier von Kosten-Norm-Werten; dies ermöglicht der neue Staatsvertrag.

Ich will auch etwas zu dem sagen, was nicht in diesem Gesetzentwurf steht. Der Staatsvertrag ist für die bundesweite Studienplatzvergabe durch die ZVS nötig. Doch die Länder haben durchaus auch eigene Gestaltungsmöglichkeiten. Deshalb müssen wir uns in Ruhe überlegen, welche der Änderungen in der bundesweiten Studienplatzvergabe wir auch im landeseigenen Bereich übernehmen.

So gibt es eine Reihe von Universitäts- und Fachhochschulstudiengängen, in denen die ZVS nur für Nordrhein-Westfalen die Studienplätze vergibt, sowie viele örtliche Zulassungsbeschränkungen, in denen die Hochschulen entscheiden. In Studiengängen mit mäßigem Bewerberüberhang lohnt es sich vielleicht nicht, umfangreiche Auswahlgespräche zu führen. Und in Studiengängen wie etwa Architektur und Design praktizieren wir etwas, was das Bundesrecht gar nicht kennt, nämlich eine Berücksichtigung von benoteter künstlerischer Eignungsfeststellung und Abiturzeugnis.

Was die Beteiligung der Hochschulen an der Auswahl der Studierenden betrifft: Auch jetzt schon nehmen unsere Hochschulen die Einstufungsprü-

(C)

(D)

(Ministerin Gabriele Behler)

- (A) fung für beruflich Qualifizierte vor, die weder Abitur noch Fachhochschulreife haben. Sie entscheiden über die Studienplätze, die für das Ausländerstudium reserviert sind, und sie begutachten, wenn jemand aus wissenschaftlichen Gründen ein Zweitstudium in einem NC-Fach anstrebt.

Wir sind dabei, Master-Studiengänge einzuführen. Wir alle hoffen, daß diese Studiengänge ein Erfolg werden. Wenn unsere Hoffnungen nicht enttäuscht werden, müssen wir uns auch auf eine Übernachtfrage gefaßt machen. Wie soll dann bei jemandem über die Zulassung entschieden werden, der bereits einen Bachelor-Abschluß hat? Jedenfalls sicherlich nicht nach dem Abiturzeugnis.

Wir haben inzwischen eine Reihe neuer Studiengänge, die darauf ausgerichtet sind, hervorragende Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland anzusprechen. Bisher sind wir dort ohne NC ausgekommen. Sollte aber einer nötig werden, wäre es verheerend, wenn die Hochschulen nur 7 % der Plätze an Ausländer vergeben könnten.

Bei all dem haben wir nicht vor, die Hochschulen durch viele Vorschriften zu reglementieren. Aber der Gesetzgeber darf und sollte sich nicht davor drücken, die wesentlichen Entscheidungen dann auch selbst zu treffen, zumal wenn Grundrechte berührt sind wie beim Numerus clausus.

- (B) All diese Fragen werden wir in einem nächsten Gesetzentwurf klären, und wir wollen sie ohne den Zeitdruck beraten, den die bundesrechtlichen Vorgaben für das vorliegende Ratifizierungsgesetz leider mit sich bringen. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose: Meine Damen und Herren! Ich bedanke mich bei Frau Ministerin Behler für die Einbringung der Vorlage.

Eine Debatte ist zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vorgesehen. Ich lasse also über die Überweisung beider Vorlagen an den Hauptausschuß, der federführend tätig sein wird, sowie an den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung abstimmen. Ich bitte Sie um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem zustimmen wollen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Dann haben wir das so beschlossen.

Ich rufe auf:

- 20 Übereinkommen vom 19. Dezember 1996 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen

Kooperationsübereinkommen vom 19. Dezember 1996 der Schengener Vertragsstaaten mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen betreffend den Abbau der Personenkontrollen an den gemeinsamen Grenzen

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 12/4344

Beschlußempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 12/4431

zweite Lesung

Auch hierzu ist eine Debatte nicht vorgesehen, so daß wir über die Beschlußempfehlung des Hauptausschusses Drucksache 12/4431 abstimmen. In dieser wird vorgeschlagen, dem Übereinkommen und dem Kooperationsübereinkommen Drucksache 12/4344 die Zustimmung zu erteilen. Wenn Sie so verfahren wollen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Dann ist das so beschlossen.

Ich rufe auf:

- 21 Protokoll vom 9. September 1998 zur Änderung des Europäischen Übereinkommens vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen

und

(C)

(D)